Geschäftsordnung für den Landesausschuss Jugend musiziert des Landesmusikrates Mecklenburg-Vorpommern e. V. (kurz: LA M-V)

Präambel

- 1. Der Wettbewerb für das instrumentale und vokale Musizieren, Jugend musiziert, dient der Anregung zum eigenen Musizieren, der Findung musikalischer Begabungen und der Förderung des musikalischen Nachwuchses.
- 2. Der Landesmusikrat Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist Träger des Landeswettbewerbes Jugend musiziert in Mecklenburg-Vorpommern. Die Aufgaben werden entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums des Landesmusikrates sowie dieser Geschäftsordnung dem LA M-V übertragen.
- 3. Die Regionalausschüsse organisieren in Eigenverantwortung die jeweiligen Regionalwettbewerbe in den Regionen West, Nord, Nordost und Süd Ost. Der LA M-V und die Regionalausschüsse arbeiten auf Grundlage der Ausschreibung nach den Richtlinien von Jugend musiziert.

§ 1 Zusammensetzung des Landesausschusses

- 1. Das Präsidium des Landesmusikrates Mecklenburg-Vorpommern e. V. beruft entsprechend seiner Satzung die Mitglieder des LA M-V.
- 2. Dem LA M-V gehören die Vorsitzenden oder ein/e benannte/r Vertreter/in der Regionalausschüsse als stimmberechtigte Mitglieder an.
- 3. Dem LA M-V sollen je ein/e Vertreter/in der Landesverbände
 - Jeunesses Musicales Deutschland (JMD)
 - Deutscher Tonkünstlerverband (DTKV)
 - Verband deutscher Musikschulen (VdM)
 - Bundesverband Musikunterricht (bmu)

als stimmberechtigtes Mitglied angehören.

- 4. Ein Mitglied des Präsidiums des Landesmusikrates kann dem LA M-V stimmberechtigt angehören.
- 5. Der/ die Projektleiter/in Wettbewerbe des Landesmusikrates gehört dem LA M-V stimmberechtigt an.
- 6. Weitere stimmberechtigte Mitglieder können sein je ein/e Vertreter/in
 - der Ausbildungsstätten für Musikberufe,
 - der Vertretungen der Rundfunkanstalten,
 - von Institutionen und Organisationen, die für das Musikleben und die Musikerziehung des Landes bedeutsam sind.
- 7. Der LA M-V wählt aus seinen Mitgliedern eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

§ 2 Aufgaben des Landesausschusses

- 1. Der LA M-V ist verantwortlich für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Landeswettbewerbes Jugend musiziert in Mecklenburg-Vorpommern.
- 2. Dieser Aufgabe kommt der LA M-V insbesondere durch folgende Maßnahmen nach:

- a. Sicherstellung der Wettbewerbsorganisation und der Einhaltung geltender Richtlinien,
- b. Festlegung von Termin und Ort für Landeswettbewerb, Preisträgerkonzert/e und ggf. weiteren Maßnahmen,
- c. Besetzung der Jurys für den Landeswettbewerb,
- d. Festsetzung der Preise und Meldung der zugelassenen Teilnehmenden für den Bundeswettbewerb,
- e. Durchführung von Abschlusskonzerten, Anschlussmaßnahmen und ggf. Einbeziehung von landesspezifischen Wettbewerbselementen,
- f. Kontakte zu Kooperationspartnern (Sponsoren wie z. B. Sparkassen, örtliche Schirmherren/herrinnen, öffentliche und private Institutionen)
- 3. Der LA M-V empfiehlt und berät bei der Verteilung der finanziellen Mittel für den Landeswettbewerb im Rahmen der Haushaltsplanung des Landesmusikrates.
- 4. Der LA M-V koordiniert die zeitliche Durchführung der Regionalwettbewerbe in Mecklenburg-Vorpommern.
- 5. Der/die Vorsitzende sowie der/die Projektleiter/in nehmen an den Sitzungen des erweiterten Projektbeirates Jugend musiziert teil.

§ 3 Sitzungen und Beschlüsse

- 1. Der LA M-V tritt mindestens zweimal jährlich sowie nach Bedarf zusammen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder ist der LA M-V einzuberufen.
- 2. Der LA M-V ist in der Regel mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende/n, im Falle seiner Verhinderung von dem/r stellvertretenden Vorsitzenden oder durch den/die Projektleiter/in einzuladen.
- 3. Die stimmberechtigten Mitglieder des LA M-V haben je eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts oder eine Stimmkumulation innerhalb des Landesausschusses ist nicht möglich.
- 4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. In dringenden Fällen ist eine schriftliche Beschlussfassung möglich. Der LA M-V ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 5. Sitzungen des LA M-V sind zu protokollieren.

§ 5 Fördermaßnahmen

- 1. Musikalische Begabungen sollen im Rahmen von Jugend musiziert eine weitere Förderung erfahren. Dazu gehören insbesondere:
 - a. Konzerte mit Preisträgern/Preisträgerinnen,
 - b. Förderkurse (Solo und Kammermusik) für Teilnehmende des Landes- sowie des Bundeswettbewerbes,
 - c. Stipendien und sonstige einmalige oder laufende finanzielle und sachliche Hilfen,
 - d. Landesensembles
- 2. Der LA M-V kann Fördermaßnahmen empfehlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde durch den LA M-V beschlossen, durch das Präsidium des Landesmusikrates Mecklenburg-Vorpommern e. V. am 29.09.2023 bestätigt und tritt am 01.10.2023 in Kraft.